AMTSGERICHT MÜNCHEN - Pressesprecher -

Pressemitteilung 71 / 03.09.2018

Marihuana zur Habe

Wer sich mit seiner Habe auch Drogen ins Gefängnis nachschicken lässt, kann nicht

hoffen, sich in oder auch nur nach der Haft daran erfreuen zu können.

Am 25.07.2018 verurteilte das zuständige Schöffengericht am Amtsgericht München einen

39-Jährigen ledigen, zuletzt 2010 als ungelernten Trockenbauer tätigen, langjährigen Dro-

genkonsumenten wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Men-

ge zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und einem Monat.

Im Januar 2018 wurde der Verurteilte zum Antritt einer dreimonatigen Strafhaft wegen eines

anderweitigen Drogendeliktes festgenommen und in die JVA München eingeliefert, da er

diese Haftstrafe nicht freiwillig antrat. Weil er zuvor in einer Obdachlosenunterkunft gewohnt

hatte, ließ er seine Sachen in das Gefängnis nachschicken. Wie er wusste und wollte, be-

fanden sich darunter auch 81,93 Gramm Marihuana. Der Verurteilte beabsichtigte, das Mari-

huana nach Verbüßung seiner Freiheitsstrafe wieder an sich zu nehmen und selbst zu kon-

sumieren.

Er räumte in der Hauptverhandlung die Tat mit der Einschränkung ein, dass er das Marihua-

na nicht wie von der Staatsanwaltschaft angeklagt in der Haftanstalt verkaufen, sondern

nach seiner Entlassung hätte konsumieren wollen.

"Ich wurde draußen festgenommen, meine persönlichen Sachen wurden aus meiner Unter-

kunft in die JVA nachgeschickt, darin ist das Betäubungsmittel gefunden worden. Ich habe

nicht vorgehabt es in der JVA zu verkaufen. Es war für den Eigenkonsum außerhalb der JVA

vorgesehen. Ich dachte die Klamotten werden verplombt. Es war nicht geplant, dass ich in-

haftiert werde. Ich wollte es nicht in die JVA mitnehmen, sondern draußen konsumieren. (...)

Ja, ich wusste dass die Drogen dort drin sind. Wieviel ich dafür gezahlt habe, ist doch hier

uninteressant."

Der als Zeuge vernommene Vollzugsbeamte erklärte, dass nur in Untersuchungshaft und

auch dann nur, wenn der Inhaftierte nicht als Drogenkonsument bekannt sei und Angehörige

für die Wäsche bereit stünden, er eigene Kleidung in der Haft tragen dürfe. Zugesandte Ha-

be werde im Beisein des Inhaftierten gesichtet und dann bis zur Herausgabe bei Entlassung

- 2 -

verplombt. Bei der Durchsuchung der Reisetasche habe der Beamte das Marihuana ent-

deckt.

Die vorsitzende Richterin begründete das Urteil des Schöffengerichts wie folgt:

Ein minder schwerer Fall sei trotz der nur geringfügig überschrittenen Grenze zur Bejahung

einer nicht geringen Menge im Sinne der Strafvorschriften nicht anzunehmen.

"Hier spricht zum einen bereits die Täterpersönlichkeit gegen die Annahme eines minder

schweren Falls, da der Angeklagte bereits mehrfach strafrechtlich auch einschlägig in Er-

scheinung getreten ist." Er hatte acht Jahre zuvor eine erste Haft mit Unterbringung in einer

Entziehungsanstalt erlebt und war 2015 aus einer zweiten Haft entlassen worden. "Zudem

verbieten generalpräventive Gründe die Anwendung des Sonderstrafrahmens, zumal der

Angeklagte beabsichtigte, die Betäubungsmittel in der JVA München bis zu seiner Haftent-

lassung zu lagern."

"Zu Gunsten des Angeklagten war hier zu berücksichtigen, dass er ein vollumfängliches, von

Reue und Schuldeinsicht getragenes Geständnis abgelegt hat. Die Betäubungsmittel waren

nicht widerlegbar zum Eigenbedarf bestimmt. Die nicht geringe Menge war nur gering über-

schritten. Weiter handelt es sich bei Marihuana um eine sogenannte weiche Droge, mit de-

ren Einziehung der Angeklagte sich einverstanden erklärt hat. Zu Lasten des Angeklagten

war allerdings zu berücksichtigen, dass er bereits erheblich strafrechtlich in Erscheinung

getreten ist und auch einschlägige Vorstrafen aufweist. Massiv zu seinen Lasten sprach wei-

ter, dass er sich das Betäubungsmittel in die JVA hat schicken lassen."

Das Gericht sah sich mangels günstiger Sozialprognose auch daran gehindert, die verhängte

Strafe zur Bewährung auszusetzen.

Urteil des Amtsgerichts München vom 25.07.2018, Aktenzeichen 1111 Ls 361 Js 111206/18

Das Urteil wurde nach allseitigem Rechtmittelverzicht sofort rechtskräftig.

Klaus-Peter Jüngst